



**Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim,
Eching und Neufahrn
(Landkreis Freising)**

**HAUSHALTSSATZUNG
des Abwasserzweckverbandes
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising)
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 6.150.000 € |
| und | | |
| im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.540.000 € |
| ab. | | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Unterschleißheim,
den 17.01.2020

ABWASSERZWECKVERBAND
UNTERSCHLEISSHEIM,
ECHING UND NEUFAHRN

gez.
Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 85716 Unterschleißheim, Sperberweg 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Freising – Süd**

I.

Haushaltssatzung 2020

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verbandsatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

| | |
|--------------------|----------------|
| Betriebsaufwand | 6.581.200,00 € |
| Betriebsertrag | 7.196.100,00 € |
| Jahresverlust 2020 | -614.900,00 € |

Im Vermögensplan schließt er folgendermaßen:

| | |
|---------------------------|----------------|
| Verfügbare Deckungsmittel | 3.828.300,00 € |
| Benötigte Mittel | 3.828.300,00 € |

§ 2

Umlagen

Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für 2020 nicht vorgesehen.

§ 3

Kredite

Für 2020 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2020 nicht vorgesehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neufahrn,
den 15.01.2020

Franz Heilmeier
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen. Gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 Bek V während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dietersheimer Str. 56, 85375 Neufahrn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Freising

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die Gültigkeit
der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl
des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Beschlussfassung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge findet **am Dienstag, den 4. Februar 2020 um 15 Uhr im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Neubau, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 564** statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich gemacht.

Freising,
den 23.1.2020

gez. **Mayr**,
Kreiswahlleiter